

Informationen zum Ablauf eines
Schuldenregulierungsverfahrens
beim Bezirksgericht

privat
insolvenz



Endlich geregelte Schulden

Schulden zu haben ist keine Schande. Aber es ist schade, nichts dagegen zu tun. Mit einer Privatinsolvenz bestehen gute Chancen, unregelte Schulden zu regeln und in einigen Jahren schuldenfrei zu sein. Die Mitarbeiter:innen der ifs Schuldenberatung unterstützen Sie dabei.

Wo kann ich Schulden haben?

- Arbeitgeber:in
- Banken
- Bausparkasse
- Bezirkshauptmannschaften
- Bund / Länder / Gemeinden (Gebühren, Übergenuß)
- Bürgen
- Energieversorger
- Finanzämter
- Österreichische Gesundheitskasse
- Gerichte
- Gewerbliche Sozialversicherungsträger
- Kabelfernsehgesellschaften
- Krankenhäuser / Ärzt:innen
- Leasingunternehmen
- Privatgläubiger:innen
- Rechtsanwält:innen
- Rundfunkämter
- Telekommunikationsgesellschaften
- Unterhaltsgläubiger:innen
- Vermieter:innen
- Versandhäuser
- Versicherungen
- Zeitungsverlage
- ...

Ausgaben senken – Wie?

- Wohnungskosten prüfen
- Mobilitätskosten prüfen
- Versicherungen auf Notwendigkeit prüfen
- Ausgaben auf Notwendigkeit prüfen
- „Geldfresser“ aufspüren
- Rezeptgebührenbefreiung
- GIS Gebührenbefreiung
- Befreiung vom Kirchenbeitrag
- Stromsparcheck der Caritas

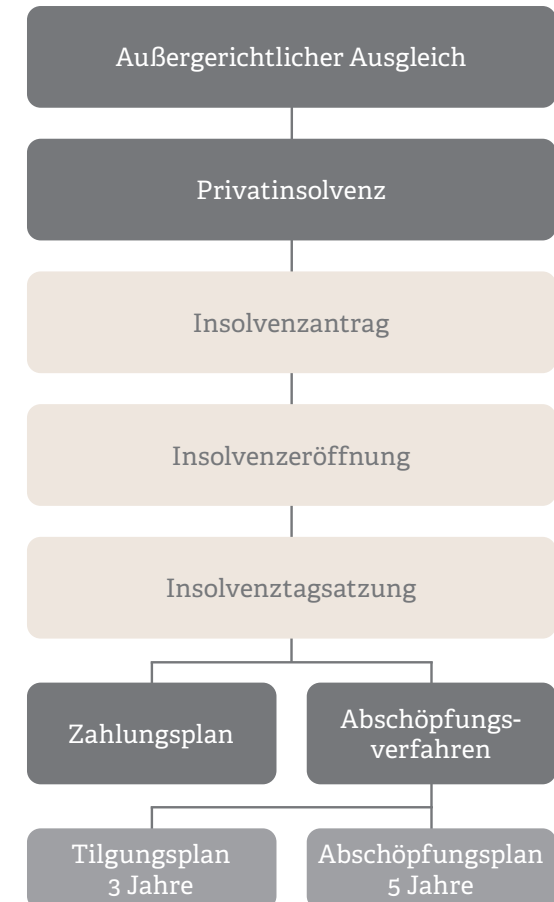
Einnahmen erhöhen – Wie?

- Überstunden
- Nebenjob
- Arbeitnehmerveranlagung
- Sonstige finanzielle Ansprüche klären
- Unterstützung der öffentlichen Hand (Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Familienzuschuss, Ausgleichszulage, Pflegegeld, Unterhalt, Mindestsicherung...)

Außergerichtlicher Ausgleich (= Vergleich)

- Angebot an alle Gläubiger:innen
- Zahlung kann in beliebigen Raten oder als Einmalzahlung erfolgen.

Ablauf einer Schuldenregulierung



- Alle Gläubiger:innen müssen dem Angebot zustimmen.
- Keine Gläubiger:innen können zur Annahme gezwungen werden.
- Bei Ungleichbehandlung der Gläubiger:innen (Gläubigerbegünstigung) riskieren Schuldner:innen ein Strafverfahren.
- Es gibt keine Verfahrenskosten.
- Alle Vereinbarungen unbedingt schriftlich abschließen
- Leistet der:die Schuldner:in alle vereinbarten Zahlungen, ist er schuldenfrei.

Privatinsolvenz – Voraussetzungen

- Zahlungsunfähigkeit und voraussichtliche Kostendeckung
- Regelmäßiges Einkommen
- Gesicherte Wohnsituation
- Bezahlung aller laufenden Fixkosten
- Einnahmen – Ausgaben im Gleichgewicht
- Vollständige Gläubiger:innenliste
- Es gibt keinen „Mindestschuldenstand“.

Offenkundige Zahlungsunfähigkeit

- Zahlungsunfähigkeit wird durch das Gericht festgestellt.
- Nach Einspruchsfrist von 2 Wochen wird die Zahlungsunfähigkeit rechtskräftig.
- Veröffentlichung in der Ediktsdatei (www.edikte.justiz.gv.at)
- Jeder:r kann den Eintrag in der Ediktsdatei sehen.

Gesamtvollstreckung

- Kann nach Veröffentlichung der Zahlungsunfähigkeit von Gläubiger:innen beantragt werden
- Pfändbarer Betrag wird an alle Gläubiger:innen verteilt (nicht nur an den:die Erstgereihten).
- Mit Einleitung gibt es einen Exekutions- und Zinsenstopp.
- Schuldenexplosion wird verhindert.
- Möglichkeit für Schuldner:in, wieder in geregelte finanzielle Verhältnisse zu kommen
- Dauer: bis 100% der Schulden zurückgezahlt sind oder Antrag auf Privatinsolvenz gestellt wird
- Wenn keine pfändbaren Bezüge, wird Gesamtvollstreckung nach 5 Jahren eingestellt
- Alle Exekutionen und Zinsen leben

- dann wieder auf.
- Neue Schulden während der Gesamtvollstreckung müssen zusätzlich bezahlt werden.
- Veröffentlichung in der Ediktsdatei (www.edikte.justiz.gv.at)

Insolvenzantrag

- Antrag beim zuständigen Bezirksgericht
- Antrag ist durch Schuldner:in oder Gläubiger:in möglich.
- Zuständigkeit liegt beim:bei der Rechtspfleger:in.
- Verfahrenskosten 0 bis 450 Euro
- Aufstellung von Einkommen, Ausgaben, Vermögen und Schulden
- Formulare liegen bei den Gerichten und im Internet (www.justiz.gv.at) bereit.
- Bei Erfüllung aller formellen Voraussetzungen wird das Insolvenzverfahren mit Beschluss eröffnet.

Insolvenzeröffnung – Konsequenzen

- Exekutions- und Zinsenstopp
- Veröffentlichung im Internet (www.edikte.justiz.gv.at)
- Verständigt werden: Gläubiger:innen, Drittschuldner:innen (z. B.

- Arbeitgeber:in), kontoführende Bank und Vermieter:in
- Sperre des Bankkontos
- Besuch des:der Gerichtsvollzieher:in
- Vermögensverwertung
- Auflösbarkeit von zweiseitigen Verträgen
- Aufforderung der Gläubiger:innen, ihre Forderungen anzumelden (Eingabegebühr 25 Euro)
- Eventuell Bestellung eines:einer Insolvenzverwalter:in
- Ausgenommene Insolvenzforderungen: Geldstrafen

Insolvenztagsatzung

- Verhandlung beim Bezirksgericht
- Schuldner:in und Gläubiger:in (bzw. deren Vertreter:innen) werden geladen
- Schuldner:in muss persönlich anwesend sein, ansonsten gilt der Zahlungsplanantrag als zurückgezogen
- Prüfung, ob die angemeldeten Forderungen der Gläubiger:innen zu Recht bestehen (Prüfungstagsatzung)
- Abstimmung über den angebotenen Zahlungsplan (Zahlungsplantagsatzung)

- Bei Ablehnung des Zahlungsplans: Verhandlung über den Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens (Abschöpfungsverfahrensatzung)

Zahlungsplan

- Angebot des:der Schuldner:in (Mindestangebot entsprechend dem voraussichtlich pfändbaren Einkommen der nächsten 3 Jahre)
- Gläubiger:innen müssen zustimmen
- Kopf- und Summenmehrheit für die Annahme des Zahlungsplans erforderlich
- Gläubiger:innen verzichten auf einen Teil ihrer Forderungen
- Festlegung der Zahlungsstermine und Zahlungsquote
- Zahlungsfrist: maximal 7 Jahre
- Zahlungsverzug bringt den Zahlungsplan zum Scheitern
- Änderungsantrag ist möglich
- Einkommenssteigerungen, Erbschaften, Schenkungen, Glücksspielgewinne nach Annahme des Zahlungsplans sind dem Zugriff durch die Gläubiger:innen entzogen
- Leistet der:die Schuldner:in alle vereinbarten Zahlungen, ist er:sie schuldenfrei.

Abschöpfungsverfahren

- Kommt auch gegen den Willen der Gläubiger:innen zustande
- Dauer: 3 oder 5 Jahre
- Der pfändbare Betrag wird dem Treuhänder überwiesen. Er verteilt die Beträge an die Gläubiger:innen.
- Kosten ca. 25 Euro monatlich
- Bei Scheitern leben alle ursprünglichen Schulden samt Zinsen wieder auf.
- Ohne Zahlungsplanangebot kann ein Abschöpfungsverfahren nicht beantragt werden.
- Erfüllt der:die Schuldner:in 3 oder 5 Jahre alle Auflagen, erhält er:sie vom Gericht die Restschuldbefreiung.
- Sperrfristen nach Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens: 10 Jahre für Zahlungsplan, 20 Jahre für Abschöpfungsverfahren

Zwei Möglichkeiten im Abschöpfungsverfahren

- Tilgungsplan: Dauer 3 Jahre
- Abschöpfungsplan: Dauer 5 Jahre

Zusätzliche Bestimmungen für einen 3-jährigen Tilgungsplan

- Nach Veröffentlichung (Bekanntmachung) der Zahlungsunfähigkeit muss der:die Schuldner:in innerhalb von 30 Tagen Maßnahmen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit ergreifen. Das kann z. B. ein Termin bei der Schuldenberatung sein.
- Ab Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit dürfen keine unverhältnismäßigen neuen Schulden gemacht werden.

Einleitungshindernisse beim Abschöpfungsverfahren

- Strafrechtliche Verurteilung wegen Abgabe eines falschen Vermögensverzeichnisses, Gläubigerbegünstigung, betrügerischer Krida oder Vollstreckungsverweigerung (Verheimlichen, Beiseiteschaffen oder Beschädigen von Vermögen)
- Der:die Schuldner:in verletzt während des Insolvenzverfahrens Auskunft- und Mitwirkungspflichten.
- Nichtausüben einer angemessenen Erwerbstätigkeit während des Insolvenzverfahrens bzw. Nichtbemühen um eine angemessene Erwerbstätigkeit

- Vermögensverschleuderung oder unverhältnismäßig hohe Schulden 3 Jahre vor Insolvenzeröffnung
- Unrichtige oder unvollständige Angaben über wirtschaftliche Verhältnisse bei Kreditvergabe

Pflichten (Obliegenheiten) im Abschöpfungsverfahren

- Ausüben einer angemessenen Erwerbstätigkeit bzw. Bemühen darum
- Zumutbare Arbeit muss angenommen werden
- Vermögensherausgabe (Schenkungen, Erbschaften, Glücksspielgewinne)
- Meldung von Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel
- Kein Einkommen oder Vermögen darf verschwiegen werden.
- Berichtspflicht bei Arbeitslosigkeit
- Zahlungen dürfen nur an den Treuhänder geleistet werden.
- Keine Gläubigerbegünstigung
- Keine neuen Schulden, die bei Fälligkeit nicht bezahlt werden können

Terminvereinbarung

während den Öffnungszeiten

Mo – Do, 8 – 12, 13 – 16 Uhr

sowie Fr, 8 – 12 Uhr

Telefon 05-1755-580

oder online unter

www.ifs.at/schulden

Sie erreichen uns

ifs Schuldenberatung Bregenz

Mehrerauerstraße 3

6900 Bregenz

ifs Schuldenberatung Feldkirch

Widnau 2

6800 Feldkirch

Telefon 05-1755-580

Fax 05-1755-9580

schuldenberatung@ifs.at

www.ifs.at



sozialfonds
gemeinden und land  Vorarlberg
unser Land

finanz
führerschein
fit fürs geld



wir helfen weiter

